

Vertragsentwurf

über Leistungen der „Ambulanten Suchtkrankenhilfe“

zwischen

der Stadt Neumünster
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Sachgebiet III
Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

- nachfolgend „Stadt Neumünster“ genannt -

und

dem Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Ulmenweg 58-60
24537 Neumünster
- vertreten durch seine Geschäftsführerin -
als Träger des JugendhilfeNetzwerks Süd-West

- nachfolgend „JugendhilfeNetzwerk“ genannt -

wird nachstehender

Vertrag über die Leistungen der „Ambulanten Suchtkrankenhilfe“

geschlossen:

§ 1 Vertragszweck und -gegenstand

Träger der Aufgaben (hier: persönliche Hilfen für Rauschmittel-/Drogenabhängige) nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206) (PsychKG) sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Stadt Neumünster hat diese Aufgaben auf das JugendhilfeNetzwerk übertragen.

§ 2 Grundlagen und Ziele

Diese Vereinbarung regelt:

1. die Rahmenbedingungen für die von dem JugendhilfeNetzwerk nach dem PsychKG zu erbringenden Leistungen,
2. die Bezuschussung und
3. das Verfahren für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Diese Vereinbarung dient auch der Sicherstellung von Qualitätsstandards und Grundsätzen der Qualitätssicherung. Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- die Rechtsvorschriften der Sozialgesetzbücher IV, V, VII und IX,
- das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG).

Mit dieser Vereinbarung stellen sich die Stadt Neumünster und das JugendhilfeNetzwerk der Verantwortung für die Drogenabhängigen und -gefährdeten von illegalen Drogen in Neumünster. Ziel der Vereinbarung ist einerseits, der drohenden Verelendung von Drogenabhängigen entgegenzuwirken und andererseits Hilfen zur Vermeidung von Drogengefährdung und -abhängigkeit anzubieten, damit die Betroffenen ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben führen können.

Ziele der Tätigkeiten in der Suchtberatung sind für Suchtabhängige insbesondere

- Maßnahmen zur Sicherung des Überlebens
- die Verhinderung von schweren körperlichen Folgeschäden
- eine Verminderung der sozialen Desintegration
- die Ermöglichung von längeren Abstinenzphasen
- die Förderung der Einsichtsfähigkeit in die Grunderkrankung der Suchterkrankten

§ 3 Zielgruppe

Die Hilfeangebote dieser Vereinbarung richten sich an die in Neumünster lebenden Abhängigen und Gefährdeten von illegalen Drogen sowie Angehörige des vorstehend genannten Personenkreises.

§ 4 Leistungsbeschreibung

Das Hilfeangebot umfasst sowohl niedrigschwellige als auch andere Maßnahmen, die sich gegenseitig ergänzen und in unterschiedlicher Form durchgeführt werden. Schwerpunkte des Hilfeangebotes sind:

1. Erstkontakt, Basisinformation, Akutbetreuung und Überlebenshilfe, sozialpädagogische Erst- und Akutberatung für Betroffene und Angehörige, soziale und gesundheitliche Krisenintervention
2. Suchtbegleitung (nur persönliche Leistungen / Hilfen)
(Hilfen zur Vermeidung von körperlicher und psychosozialer Verelendung, Spritzentausch, Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten)
3. Suchtberatung
(intensive, ggf. mehrmalige Beratungsgespräche, ausführliche Information, Aufzeigen von eigenkompetentem Handeln und Förderung der Motivation)
4. Therapievorbereitung und -vermittlung, Abklärung der Kostenträgerschaft, Antragstellung inkl. Anfertigung eines Sozialberichtes. Therapieplatzauswahl und -vermittlung, Vermittlung in geeignete Entgiftungsfachkliniken
5. gegebenenfalls Aufklärungs- und Präventionsarbeit

In diesem Rahmen übernimmt das JugendhilfeNetzwerk die nachfolgenden Maßnahmen und Hilfeangebote:

1. Schaffung der Möglichkeit zum Aufenthalt und zur Begegnung mit anteilig strukturierten Freizeitangeboten
2. Duschmöglichkeit
3. Spritzentausch
4. Krisenintervention
5. aufsuchende Arbeit
6. Motivationsarbeit
7. Beratungsgespräche
8. Erstellen eines individuellen Hilfsplanes
9. Vermittlung medizinischer Hilfen
10. Unterstützung in Behördenangelegenheiten
11. Vermittlung von Entgiftungs- und Therapieplätzen

12. Psychosoziale Betreuung drogenabhängiger Menschen
13. Klärung von Kostenfragen
14. Kontakte zu Ärzten, Krankenhäusern und anderen Facheinrichtungen
15. Angehörigenarbeit
16. Aufklärung und Informationen für interessierte Gruppen und Schulen (präventive Maßnahmen)
17. Ansprechpartner für Drogenkontaktlehrer und -lehrerinnen

Sämtliche vorgenannte Maßnahmen finden in enger Kooperation mit dem Hilfesystem in Neumünster statt.

§ 5 Umfang der Leistungen

- Suchtbegleitung, Alltagsstabilisierung (inkl. Therapievermittlung)	6,5 Std./Woche
- Angehörigenarbeit	4,0 Std./Woche
- Telefonberatung	4,0 Std./Woche
- aufsuchende Arbeit (inkl. Krisenintervention nach PsychKG)	6,0 Std./Woche
- Spritzentausch	2,0 Std./Woche
- Prävention	2,0 Std./Woche
- Abrechnung, Dokumentation	4,0 Std./Woche
- Teamsitzung, Supervision	3,0 Std./Woche
- <u>Erstellung von Berichten</u>	<u>3,0 Std./Woche</u>
gesamt:	34,5 Std./Woche

§ 6 Qualitätsstandards

(1) Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

(2) Die Strukturqualität stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistungen zu erreichen. Parameter der Strukturqualität sind u.a.

- qualifiziertes und in der Drogenhilfe erfahrenes Personal (1 Sozialpädagoge/in mit einem Stellenanteil von 34,5 Stunden pro Woche)
- die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung bereitzustellen.
- die in § 5 genannten Arbeits- und Aufgabenbereiche gemäß der o.g. Stundenaufteilung abzudecken

(3) Die Prozessqualität beinhaltet Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistungen. Die Prozessqualität wird erzeugt und dokumentiert durch:

- Einzelfallbezogen ggf. Anträge und Statistiken zu erstellen.
- Teamsitzung, IntraVision (s.o.)
- Sozialberichte

(4) Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Sie wird belegt durch Dokumentation.

Diese Klientendatenerhebungen erfolgen nach folgenden Kriterien

- Alter, Geschlecht
- Indikation
- Anzahl der Klienten und Klientinnen, Beratungen, Kriseninterventionen
- Anzahl der Beratungseinheiten
- Anzahl der Präventionsveranstaltungen
- Anzahl der Vermittlungen in Fachkliniken und an weitere Dienstleister sowohl der Suchtkrankenhilfe als auch an angrenzende Dienstleister

§ 7

Bezuschussung

(1) Das JugendhilfeNetzwerk stellt der Stadt Neumünster für obige Leistungen Fachkräfte mit einer Gesamtarbeitszeit von wöchentlich 34,50 Stunden zur Verfügung. Änderungen sind im Einvernehmen mit der Stadt Neumünster möglich.

(2) Das JugendhilfeNetzwerk erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität die Summe von

37.850,00 EUR.

Der Zuschuss der Stadt Neumünster wird monatlich in Höhe eines Sechstels des Budgets geleistet.

(3) Das JugendhilfeNetzwerk hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Drogenhilfe aufzubringen. Das JugendhilfeNetzwerk trägt darüber hinaus die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars. Das genannte Stundenkontingent setzt weitere Drittmittel (Erlöse aus Leistungen, Zuschuss des Landes o.ä.) voraus; Mindereinnahmen von Dritten können zu einer entsprechenden Minderung des geforderten Leistungsstandards führen, nicht aber zu einer Erhöhung des unter Absatz 2 festgesetzten Zuschussbetrages.

- (4) Mittel für außerordentliche bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch die in Absatz 2 geregelte Bezuschussung abgedeckt werden und nicht auf andere Weise finanziert werden können, können nur gesondert bei der Stadt Neumünster beantragt werden. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel treffen die politischen Gremien.
- (5) Der Zuschuss darf ausschließlich für die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 31.03.2013 für die Vertragslaufzeit in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind an die Stadt Neumünster zu erstatten.
- (6) Nimmt das Land Schleswig-Holstein Kürzungen der im Wirtschaftsplan aufgeführten Zuschüsse vor, die vom JugendhilfeNetzwerk nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kostenstellen oder auf andere Weise ausgeglichen werden können, können die beiden Vertragsparteien in beiderseitigem Einvernehmen Abweichungen von dem in diesem Vertrag geregelten Leistungsumfang und/oder des Personalumfangs des Trägers vereinbaren.

§ 8

Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die Qualität der Leistung zu prüfen. Gegenstand der Prüfung ist die Qualität der vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Stadt Neumünster ist berechtigt, den Betrieb der Einrichtung auf sein betriebswirtschaftliches Handeln hin zu prüfen. Zu letzterem gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung. Eine beabsichtigte Prüfung ist dem JugendhilfeNetzwerk mit entsprechender Zeitvorgabe schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) Das JugendhilfeNetzwerk erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des JugendhilfeNetzwerks wird von der Stadt Neumünster nicht übernommen.

- (3) Das JugendhilfeNetzwerk hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und alle Versicherungsvereinbarungen gegenüber der Stadt Neumünster offen zu legen.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.
- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch das JugendhilfeNetzwerk an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt erhoben.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.

§ 11 Rechtsgüterausgleich

Bei Auflösung des JugendhilfeNetzwerks hat dieses seitens der Stadt Neumünster geleistete und nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich der Stadt Neumünster zurückzuzahlen.
Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Er gilt bis zum 30.06.2012.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 13
Fristlose Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung oder ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt Neumünster liegt insbesondere vor, wenn das JugendhilfeNetzwerk trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 dieses Vertrages verletzt.
- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten des JugendhilfeNetzwerks liegt insbesondere vor, wenn die Stadt Neumünster trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen des § 7 dieses Vertrages verletzt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Neumünster, den

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein,
als Träger des JugendhilfeNetzwerks Süd-West
Die Geschäftsführung

.....
Dr. Tauras
(Oberbürgermeister)

.....
L a n g h o l z
(Bereichsgeschäftsführerin)